

**Veterinärwesen, Verbraucherschutz**

- Veterinäramt -

Außenstelle  
Rheinstraße 67, 64295 Darmstadt



**Herr Groß**  
Telefon: 06151 / 95161-12  
Fax: 06151 / 95161-28  
E-Mail: veterinaeramt@ladadi.de

Internet: <http://www.ladadi.de/>  
Zentrale: 06151 / 95161-0

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

An alle  
Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter  
im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Mein Zeichen  
420-19 b 26/23-21/21

Datum  
25.11.2021

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern und Rheinsland-Pfalz sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln.

Aufgrund des bestehenden hohen Risikos einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel, sowohl in Deutschland als auch im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg, ergeht gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b), Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 2 und Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 vom 09.03.2016 i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) für den Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza**

I. In Geflügelhaltungen sind folgende verschärfte Biosicherheitsmaßnahmen umzusetzen:

1. In allen Geflügelhaltungen sind DVG-gelistete Desinfektionsmittel und Schutzkleidung bereitzuhalten.
2. Der Personenverkehr in den Geflügelhaltungen ist zu dokumentieren.
3. Mobile Geflügelverkäufer haben den Tag, die Uhrzeit und den Ort des Verkaufes innerhalb des Landkreises Darmstadt-Dieburg mindestens 7 Tage vorab der zuständigen Behörde, dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt-, zu melden.

**Postanschrift:**  
Der Landrat des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**  
Rheinstraße 67  
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEF1DAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

**Fristenbriefkasten:**  
Jägerstorstraße 207  
64289 Darmstadt

**Telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo. – Do. 8:00 bis 14:30 Uhr  
Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main  
BIC PBKDEFF  
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

4. Das Mieten und Vermieten von Geflügel im Landkreis Darmstadt-Dieburg ist mindestens 7 Tage vorab der zuständigen Behörde, dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt-, unter Angabe von Zeitraum und Herkunfts- bzw. vorübergehendem Bestimmungsort sowie Tierzahl zu melden.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter I Ziffer 1-4 dieser Verfügung angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 6868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) im öffentlichen Interesse angeordnet.
- III. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt rechtswirksam (§ 43 Abs. 1 HVwVfG). Diese Verfügung sowie ihre Begründung können beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt-, **Rheinstraße 67 in 64295 Darmstadt**, von **Montag bis Donnerstag** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 12:30 Uhr** und **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** sowie am **Freitag** von **08:00 Uhr bis 12:30 Uhr** eingesehen und unter **[www://ladadi.de/verkehr-verbraucherschutz-sicherheit/veterinaerwesen/vogelgrippe.html](http://www://ladadi.de/verkehr-verbraucherschutz-sicherheit/veterinaerwesen/vogelgrippe.html)** abgerufen werden.

### Begründung:

#### **Zu I Ziffer 1 – 4:**

Deutschland und Europa erlebte zwischen dem 30. Oktober 2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückgangs von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer 2021 hinweg, vor allem in den nordischen Ländern Europas.

Die Lage in Deutschland stellt sich seit dem 10.09.2021 wie folgt dar:

Zwischen dem 10.09.2021 und 25.10.2021 wurden über 20 tote oder kranke, HPAIV-infizierte Wildvögel gemeldet. In Mecklenburg-Vorpommern wurde am 21.10.2021 und in Schleswig-Holstein am 23.10.2021 jeweils ein Ausbruch von HPAIV H5HN1 in einer Geflügelhaltung festgestellt. Täglich kommen weitere Meldungen von infizierten Vögeln hinzu. Es sind bereits mehrere Geflügelhaltungen betroffen.

Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird vom Friedrich-Löffler-Institut laut Risikoeinschätzung vom 26.10.2021 als hoch eingestuft.

Das Friedrich-Löffler-Institut empfiehlt dringend, Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und, wenn nötig, zu verbessern.

Dieser Risikoeinschätzung schließt sich die Amtstierärztin der zuständigen Behörde des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt- an und leistet der o.g. Empfehlung mit dieser Verfügung folge.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung von Hühnern, anderem Geflügel aber auch Wildvögeln, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen für die betroffenen Haltungen zur Folge hat und zu schweren klinischen Erscheinungen bis hin zum Tod führt. Das Auftreten der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen führt zu erheblichen

**Postanschrift:**  
Der Landrat des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**  
Rheinstraße 67  
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEF1DAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

**Fristenbriefkasten:**  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt

**Telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo. – Do. 8:00 bis 14:30 Uhr  
Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

Handelsbeschränkungen und damit zu weiteren erheblichen wirtschaftlichen Schäden.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten sind die Anordnungen unter I Ziffer 1 – 4 im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b), Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 2 und Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 vom 09.03.2016 i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) um die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel zu vermeiden, geeignet, erforderlich und angemessen.

Nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben Halter von Tieren geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf gehaltene Tiere und Erzeugnisse zu ergreifen.

Die zuständige Behörde kann gem. Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 2 und Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. der Geflügelpest-Verordnung vom 15.10.2018 in der o.g. gültigen Fassung die erforderlichen Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen ergreifen, soweit ein Verdacht auf das Auftreten der Geflügelpest gegeben ist.

Da bereits Ausbrüche bei Wildvögeln in Bayern und Rheinland-Pfalz gemeldet wurden und durch den aktuellen Vogelzug das Risiko eines Eintrages in das Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg erhöht ist, ist es erforderlich und angemessen, die Biosicherheitsmaßnahmen bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu erhöhen bzw. zu verschärfen, um einer Verschleppung des Virus in Geflügelhaltungen bei Ausbruch der Geflügelpest entgegen zu wirken. Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, die mit diesen verfolgten Zwecken zu erreichen.

Die effektive Vorbeugung und Verhinderung erheblicher tiergesundheitslicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnungen verschont zu werden. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die hier getroffenen Maßnahmen noch niederschwellig sind und überwiegend in vorbeugenden Anzeige- und Dokumentationspflichten sowie in Vorhaltemaßnahmen von Desinfektionsmaterialien und Schutzkleidung bestehen.

Es wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, sobald es die Lage erfordert, eine allgemeine Aufstallpflicht sowie weitergehende Biosicherheitsmaßnahmen kurzfristig angeordnet werden. Es wird dringend empfohlen, die hierzu nötigen Maßnahmen vorzubereiten, damit die Aufstallung des gehaltenen Geflügels und weitere Biosicherheitsmaßnahmen bei Anordnung kurzfristig umgesetzt werden können.

Zu II:

Für den Fall eines Ausbruches der Aviären Influenza/Geflügelpest muss sichergestellt werden, dass alle nach den für die Geflügelpest maßgeblichen Rechtsvorschriften zu treffenden Anordnungen sofort greifen und ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden können. Für eine wirksame Bekämpfung der Geflügelpest ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen unter I Ziffer 1 - 4 dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) anzuordnen. Ohne die unter I Ziffer 1 – 4 getroffenen Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass sich die Tierseuche im Ausbruchsfall schnell weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden, da erforderliche Vorbeuge- und Abwehrmaßnahmen zu spät umgesetzt und diese zu spät

**Postanschrift:**  
Der Landrat des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**  
Rheinstraße 67  
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEF1DAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

**Fristenbriefkasten:**  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt

**Telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo. – Do. 8:00 bis 14:30 Uhr  
Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

greifen würden.

Nur wenn die unter I Ziffer 1 – 4 getroffenen Maßnahmen sofort greifen, kann die Tierseuche im Ausbruchsfalle wirksam eingedämmt und bekämpft werden. Die effektive Vorbeugung und Verhinderung erheblicher tiergesundheitslicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnungen verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Aviären Influenza/Geflügelpest bei Hausgeflügel rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für die betroffenen Tiere, kann sich die zuständige Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen zur erhöhten Biosicherheit sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel im Ausbruchsfall begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, haben demgegenüber zurückzutreten.

Die Anordnung der Biosicherheitsmaßnahmen im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg unter I Ziffer 1 – 4 ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen, um bei einem Ausbruch den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel und den Eintrag sowie die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Ein- und Weiterverschleppung der Tierseuche wirksam einzudämmen und zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Einhaltung der angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

Zu III:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570) gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die zuständige Behörde in Ausübung pflichtgemäßen Behördenermessens Gebrauch gemacht, da die unter I Ziffer 1 - 4 angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen im Interesse einer vorbeugenden und wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, wäre eine Einzelbekanntmachung untunlich, da sie die Effizienz der tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen würde. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Biosicherheitsmaßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach den bereits unter I – III gemachten Ausführungen sowie aufgrund der derzeitigen Gefährdungssituation erfolgen die Anordnungen unter I Ziffer 1 - 4 sowie unter II und III in

**Postanschrift:**  
Der Landrat des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**  
Rheinstraße 67  
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEF1DAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

**Fristenbriefkasten:**  
Jägerstorstraße 207  
64289 Darmstadt

**Telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo. – Do. 8:00 bis 14:30 Uhr  
Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der zuständigen Behörde.

Die Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. S.430), da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung (ZustVVLf) vom 08. November 2010 (GVBl I 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.09.2019 (GVBl. S. 236) keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu erheben.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt -, Rheinstraße 67, 64295 Darmstadt,
2. mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, per E-Mail an: [kreisverwaltung@ladadi.de](mailto:kreisverwaltung@ladadi.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@ladadi.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@ladadi.de-mail.de)

erhoben werden.

Hinweise zu den Anforderungen der elektronischen Kommunikation finden sich unter <https://www.ladadi.de/elektronische-kommunikation>.

**Hinweis:**

Die Erhebung des Widerspruchs durch gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

**Weitere Hinweise:**

1. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch form- und fristgerecht eingelegt wurde.
2. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben.
3. Ordnungswidrig i. S. des § 64 Nr. 19, Nr. 29 und Nr. 40 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4a des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) handelt, wer vorsätzlich oder

**Postanschrift:**  
Der Landrat des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**  
Rheinstraße 67  
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEF1DAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

**Fristenbriefkasten:**  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt

**Telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo. – Do. 8:00 bis 14:30 Uhr  
Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09



fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

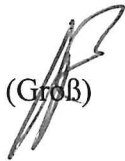
4. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt-, **Rheinstraße 67 in 64295 Darmstadt**, von **Montag bis Donnerstag** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 12:30 Uhr** und **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** sowie am **Freitag** von **08:00 Uhr bis 12:30 Uhr** eingesehen und unter **[www://ladadi.de/verkehr-verbraucherschutz-sicherheit/veterinaerwesen/vogelgrippe.html](http://www://ladadi.de/verkehr-verbraucherschutz-sicherheit/veterinaerwesen/vogelgrippe.html)** abgerufen werden.

**Anzeigepflicht:**

Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen (Viehverkehrsverordnung) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist, wer u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, **verpflichtet**, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen und der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob die Haltung in Ställen oder im Freien erfolgt.

Darmstadt, den 25.11.2021

Im Auftrag



(Groß)

**Postanschrift:**  
Der Landrat des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**  
Rheinstraße 67  
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEF1DAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

**Fristenbriefkasten:**  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt

**Telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo. – Do. 8:00 bis 14:30 Uhr  
Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09